

Steckbrief

Der MDK – Kontrollleur und Gutachter

Was macht der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK)?

Die MDKs wurden 1989 mit Inkrafttreten des SGB V als Nachfolger des Vertrauensärztlichen Dienstes (Abt. Krankenversicherung) der jeweiligen Landesversicherungsanstalten gegründet. Sie beraten und begutachten für die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

Der MDK in eigenen Worten: „Die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung müssen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein. Mit dem medizinischen und pflegerischen Wissen der MDK stellen die Kranken- und Pflegekassen dies sicher.“ (www.mdk.de)

Aufgaben

- > Gutachten für Krankenversicherung (§§ 275–277 SGB V), z. B.:
 - > Arbeitsunfähigkeit
 - > Rehabilitationsleistungen und -maßnahmen
 - > Verordnung von Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln
 - > Krankenhausbehandlungen (Notwendigkeit, Dauer etc.)
 - > Gutachten für die Pflegeversicherung, z. B.:
 - > Pflegebedürftigkeit und Pflegestufen (§§ 18, 117 SGB XI)
 - > Qualitätsprüfung von Pflegeeinrichtungen („Pflegenoten“, „Pflege-TÜV“) (§§ 18, 114 ff. SGB XI)
 - > Beratung der Kranken- und Pflegekassen in Grundsatzfragen
- Es gibt Einzelfallprüfungen (bei bestimmten Auffälligkeiten) und Stichprobenprüfungen, Prüfungen vor Ort und nach Aktenlage. Fällt die Prüfung negativ aus, kürzt die Kasse ggf. Honorare bzw. Krankenhausleistungen, verweigert Patienten Hilfsmittel oder erkennt eine Arbeitsunfähigkeit nicht an.

Organisation

- > Träger: gesetzliche Krankenversicherung
- > Die Verwaltungsräte der MDKs werden von den Verwaltungsräten der Krankenkassenverbände benannt.
- > föderale Struktur: eigenständige Arbeitsgemeinschaft in jedem Bundesland (insgesamt 15), unterstehen jeweils der Aufsicht der Sozialministerien

Finanzierung

- > Kranken- und Pflegekassen auf Landesebene zahlen jeweils 50%, anteilig nach Kassenmitgliedern (Pro-Kopf-Umlage)
- > Gesamtausgaben der Kassen für die MDKs in 2013: 680 Mio. €

Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

- > Der jeweils zuständige MDK wird nur im Auftrag der Kranken- oder Pflegekasse tätig.
- > Die Gutachter sind unabhängig und nur an den Stand der Wissenschaft sowie sozialrechtliche Vorgaben gebunden.
- > Auf Bundesebene werden die MDKs koordiniert durch den Medizinischen Dienst des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen (MDS), der auch den GKV-Spitzenverband berät.

Aktuelle Zahlen (2013)

- > bundesweit ca. 8200 Mitarbeiter, davon ca. 2200 Ärzte
- > ca. 3,8 Mio. sozialmedizinische Fallberatungen (Gespräch zwischen Kassenmitarbeiter und MDK-Gutachter) für GKV
- > ca. 2,3 Mio. Begutachtungen (Auswertung der Unterlagen, ggf. Einladung des Versicherten) für GKV
- > häufigste Anlässe für GKV-Begutachtungen: Krankenhausleistungen (42 %, v. a. Notwendigkeit stationärer Aufenthalte), Arbeitsunfähigkeit (23 %), Vorsorge- / Rehaleistungen (15 %), ambulante Leistungen (8 %)
- > ca. 1,4 Mio. Pflegebegutachtungen

Wichtig für den Arzt in Weiterbildung

- > Der MDK darf nur im konkreten Auftrag einer Krankenkasse tätig werden und muss in jedem Fall mitteilen, warum er den Fall überprüfen soll.
- > Stellt der MDK die Anfrage formal korrekt (z. B. mit dem richtigen Vordruck), sind Arzt bzw. Klinik auskunftspflichtig. Die Kassen selbst dürfen dagegen keine Patientenunterlagen vom Arzt fordern – verweisen Sie die Kasse ggf. an den MDK.
- > Meist schreibt der MDK, welche Unterlagen man mitschicken soll, z. B. Laborwerte, Medikamente, OP- und Pflegeberichte, Entlassbrief. Irrelevante Textstellen muss man ggf. schwärzen.
- > Im Krankenhaus übernimmt die Leitung die Korrespondenz mit dem MDK, verlangt aber vom Arzt ggf. eine Stellungnahme.
- > Bei den Stichproben in Kliniken prüft der MDK die Abrechnungen v. a. auf Fehler beim Kodieren (z. B. Beatmungsstunden, irrelevante Nebendiagnosen) und auf Fehlbelegungen (unnötiger, zu kurzer oder zu langer stationärer Aufenthalt).
- > Niedergelassene Ärzte können sich bei Problemen mit dem MDK an ihre Kassenärztliche Vereinigung (KV) wenden.
- > Möchte man einem MDK-Gutachten widersprechen, muss man dies an die Krankenkasse adressieren.

Julia Rojahn

Zum Weiterlesen

- Selbstdarstellung des MDK: www.mdk.de
- Umgang mit MDK-Anfragen: Erhard D. Wenn der MDK anfragt. *Lege artis* 2013; 3: 144–147
- Überblick Gesundheitspolitik Deutschland: www.bpb.de/politik/innenpolitik/gesundheitspolitik

Beitrag online zu finden unter <http://dx.doi.org/10.1055/s-0041-102616>